

„Präzision“ gab er einige Aufklärungen. Er hoffe, daß es gelingen werde, die unerfreuliche Angelegenheit endlich durch einen Vergleich aus der Welt zu schaffen, da auf allen Seiten der Wille zu einem Vergleich zu kommen, vorhanden sei.

Der Nachmittag vereinigte die Teilnehmer zu einem gemüthlichen Beisammensein am Mittag-See. Möge diese wohlgeleitete Veranstaltung der Innung Magdeburg als Vorbild für ähnliche Veranstaltungen dienen, damit wird praktische Aufklärungsarbeit geleistet, die sich geschäftlich bei den Kollegen sicher gut auswirken wird. (VI 1/160)

Tagung der Hauptgemeinschaft in Hamburg. Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels hält ihre diesjährige Mitgliederversammlung vom 17. bis 20. September 1929 in Hamburg ab. In Fortsetzung der Bestrebungen, die Öffentlichkeit über die tatsächliche Lage im Einzelhandel zu unterrichten, sind auch auf dieser Tagung Vorträge über wichtige Branchen vorgesehen. Kommerzienrat Hartlmaier (München) wird über die Lage des Schuhhandelsgewerbes, Guthke (Berlin) über den Bürobedarfs- und Schreibwareneinzelhandel, Direktor Borchardt (Berlin) über die Lage des Kohlenhandels sprechen. Eine zusammenfassende Darstellung über die allgemeine Lage des Einzelhandels und seine volkswirtschaftlichen Leistungen wird Oberregierungsrat Dr. Tiburlius in seinem Geschäftsbericht geben.

Besonders eingehend soll das Problem der rationellen und ausreichenden Kreditversorgung im Einzelhandel, das sich mehr und mehr zu einer Existenzfrage gerade der mittleren und kleineren Betriebe auswächst, geprüft und erörtert werden. Professor Stein vom Deutschen Genossenschaftsverband wird über die Beziehungen des Einzelhandels zu den Genossenschaften sprechen. Bankdirektor Frahm vom Schleswig-Holsteinischen Bankverein wird das Thema „Einzelhandel und Banken“ erörtern. In Fortführung des Gedankens, die Mitgliederversammlung regelmäßig über ein wichtiges Ressort der Reichsregierung zu informieren, wird auf dieser Tagung der Reichspostminister Dr. Schäkel Ausführungen über die Reichspost in Verbindung mit den den Einzelhandel auf diesem Gebiete besonders berührenden Fragen machen. Für die geschlossene Mitgliederversammlung am 19. September ist eine Aussprache über die Zusammenarbeit der verschiedenen Betriebsformen des Einzelhandels, besonders der Warenhäuser und Spezialgeschäfte, innerhalb der Hauptgemeinschaft vorgesehen.

Am 19. September abends wird eine Einzelhandelskundgebung in der Hamburger Musikhalle stattfinden, die vom Vorsitzenden der Hauptgemeinschaft, Heinrich Grünfeld, und dem Präsidenten der Detaillistenkammer Hamburg, Wilhelm Mähl, mit Begrüßungen und Bemerkungen zur Wirtschaftslage eingeleitet wird. Ein Vertreter des Hamburger Senats wird über das Thema „Staatspolitik und Einzelhandel“, Reichstagsabgeordneter Dr. Pfeffer über „Einzelhandel und Sozialpolitik“ sprechen. Die Kundgebung wird mit Ausführungen des Reichstagsabgeordneten Büll über „Einzelhandel im Gewerberecht“ beschlossen werden.

Der Mitgliederversammlung werden am 17. September Sitzungen des Vorstandes und der Steuerausüsse der Hauptgemeinschaft vorausgehen. Auch der Ausschuß für Mietswirtschaft wird sich an diesem Tage mit der durch die Veröffentlichung der Denkschrift über den Schuß der Ladenmieter entstandenen Lage befassen.

Als Tagungsort wurde für dieses Jahr Hamburg gewählt, weil dadurch die Teilnahme der Vertreter des deutschen Einzelhandels an der Hamburger Einzelhandelswoche vom 15. bis 22. September 1929 ermöglicht wird, die aus Anlaß des fünfundzwanzigjährigen Bestehens der Detaillistenkammer Hamburg veranstaltet wird. (VI 1/161)

Die Maßnahmen gegen unlauteren Wettbewerb. Verständigung im Berliner Einzelhandel.

Zwischen den maßgebenden Verbänden des Berliner Einzelhandels ist eine Verständigung darüber erzielt worden, in welcher Weise künftig das Antrags- und Verfolgungsrecht gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 13 des Ges.) gehandhabt werden soll. Die zwischen den Verbänden getroffene Vereinbarung sieht vor, daß bei Verstößen gegen das Wettbewerbsgesetz und gegen die Ausverkaufsverordnung die Firma zunächst auf das Unzulässige ihrer Handlungsweise aufmerksam gemacht werden wird. Nur in solchen Ausnahmefällen, in denen es sich um Firmen handelt, die regelmäßig gegen die Bestimmungen zu verstoßen pflegen, sollen schärfere Maßnahmen angewandt werden.

In der Regel aber wird angenommen werden dürfen, daß allein der Hinweis auf das Unzulässige der Handlungsweise genügen wird, um die Firma zu einer Zurücknahme der getroffenen Maßnahmen zu veranlassen. Hat der Hinweis keinen Erfolg, steht dem Verband das Recht zu, weiter gegen die Firma vorzugehen. Grundsätzlich wird als Schiedsgericht zur Entscheidung derartiger Streitigkeiten das bei der Berliner Handelskammer errichtete Einigungsamt zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Zulässigkeit von Wettbewerbshandlungen angesehen. Es besteht mithin nur in den Fällen, in denen die verstößende Firma nicht

bereit ist, sich der Entscheidung des Einigungsamtes zu unterwerfen, die Notwendigkeit, die ordentlichen Gerichte durch den Erlaß einer einstweiligen Verfügung und durch die Einreichung der Hauptklage in Anspruch zu nehmen. (VI 1/139)

Zur Aufwendung von Mitteln der Zwangsinnungen zur Gemeinschaftsreklame. Nach den Vorschriften für Zwangsinnungen dürfen gemäß § 100n Abs. 2 RGO. gemeinsame Geschäftsbetriebe von der Innung nicht errichtet werden. Dagegen ist dieselbe befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder anzuregen und durch Aufwendungen aus dem angesammelten Vermögen zu unterstützen. Beiträge dürfen zu diesem Zwecke nicht erhoben werden. Die Auslegung dieser Bestimmungen darüber, ob besondere Beiträge für Gemeinschaftsreklame erhoben und auch Mittel aus dem Dispositionsfonds hierzu zur Verfügung gestellt werden dürfen, ist von den zuständigen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten bisher verschieden erfolgt. Auf die Weiterleitung einer entsprechenden Eingabe an den Reichskommissar für das Handwerk und das Kleingewerbe durch den Reichsverband des deutschen Handwerks um Auslegung der erwähnten Vorschriften hat dieser unterm 14. August 1929 — R. K. H. Nr. 337 — wie folgt geantwortet:

„Die Frage der Veranstaltung von Gemeinschaftsreklame durch Zwangsinnungen wird im Streitfalle durch die Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte der Länder zu entscheiden sein, sei es, daß über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen hierfür zu entscheiden ist, sei es, daß entsprechende statutarische Bestimmungen zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt werden. Ich bin daher zu meinem Bedauern nicht in der Lage, die in dem Schreiben des Reichsverbandes des deutschen Schneidergewerbes vom 17. Mai d. J. erbetene authentische Auslegung des § 100n Abs. 2 GO. zu geben.

Vorbehaltlich der Entscheidung durch die zuständigen Landesorgane möchte ich zu der aufgeworfenen Frage wie folgt Stellung nehmen:

Die Veranstaltung von Gemeinschaftsreklame stellt meines Erachtens keinen der in § 100n Abs. 2 genannten Fälle dar. Daß es sich nicht um einen „gemeinsamen Geschäftsbetrieb“ (erster Halbsatz) handelt, steht außer Zweifel. Aber auch eine „Veranstaltung zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen“ (zweiter Halbsatz) liegt meines Erachtens nicht vor, denn offensichtlich verstand der Gesetzgeber hierunter Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art wie die im ersten Halbsatz genannten gemeinsamen Geschäftsbetriebe. Unter ihnen werden daher nur solche verstanden werden können, bei denen tatsächlich ein Geschäftsbetrieb stattfindet, denn nur bei diesen kann das eintreten, was zum Verbot ihrer Errichtung durch die Innung selbst Anlaß gegeben hat, daß nämlich ein Zwangsmittel für die erwachsenden Verbindlichkeiten durch Heranziehung zu erhöhten Beiträgen einzutreten hat und damit das Risiko, das ein solcher Betrieb für die Mitglieder im Gefolge haben kann, auf sich nehmen muß (vgl. Begründung zu der Novelle vom 26. Juli 1897 — Drucksache des Reichstags Nr. 713 S. 3794). Die Veranstaltung von Reklame durch eine Innung für die Erzeugnisse ihrer Mitglieder ist aber kein geschäftliches Unternehmen, auch mit keinerlei Risiko für die Innungsmitglieder verknüpft, so daß meines Erachtens die Voraussetzungen des § 100n Abs. 2 nicht gegeben sind. Die Gemeinschaftsreklame dürfte vielmehr als eine typische, wenn auch neuartige Form der „Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen“ zu betrachten sein, gegen deren Zulässigkeit im Hinblick auf die Vorschrift der §§ 81b, Satz 1, 100 GO. Bedenken sind nicht zu erheben, da das Gesetz grundsätzlich den Innungen freie Hand läßt, auf welchem Wege sie ihre Aufgaben erfüllen wollen. Notwendig wird es allerdings sein, daß über diese Aufgaben in dem Statut Bestimmung getroffen wird (§§ 83 Abs. 2, Nr. 2, 100c, GO.), da andernfalls eine Betätigung der Innung auf diesem Gebiete und die Heranziehung der Mitglieder zu ihrer Finanzierung, sei es, daß die allgemeinen Umlagen sich dadurch erhöhen, sei es, daß Sonderbeiträge erhoben werden, beanstandet werden könnte. (§§ 88 Abs. 2, 96 Abs. 2, 100c GO.)

Wenn die auf Grund ihrer Maßwerkstätten zu Innungen herangezogenen Konfektionsbetriebe sich beschwert fühlen, daß sie zur Finanzierung der Reklame für Maßarbeit herangezogen werden, so erscheint mir dies nicht ganz logisch zu sein. Diese Betriebe wollen doch zweifellos auch für ihre Maßwerkstätten werben und dadurch deren Rentabilität fördern. Unterhalten sie aber die Maßwerkstätten nur als unselbständige Nebenbetriebe ihrer Konfektionsbetriebe, so werden sie nach § 104o, Abs. 2 der GO. ohnehin nicht in die Handwerksrolle eingetragen und sind daher gemäß § 100f Abs. 1 überhaupt nicht Mitglieder der Zwangsinnung.

Wenn damit auch eine bindende Auslegung zu § 100n Abs. 2 RGO. nicht gegeben ist, dürfte die Auffassung des Reichskommissars angesichts der zunehmenden Bedeutung der Gemeinschaftsreklame für das Handwerk doch von großer Bedeutung sein. RH. (VI 1/143)